

Bekämpfungsmassnahmen im Jahr 2026 gegen den Japankäfer (*Popillia japonica*)

Massnahmen Befallsherd	Aufgabe der Gemeinde	Massnahmen Pufferzone	Aufgabe der Gemeinde	Zusätzliche Massnahmen vom Kanton ergriffen
Bewässerungsverbot von Rasen- und Grünflächen vom 1. Juni bis am 30. September ¹	Information an die Einwohner/-innen durch die Gemeinde	Schnittgut aus der Grünpflege darf die Zone vom 1. Juni bis am 30. September nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen</u> ³ verlassen	Koordination durch die Gemeinde	Erstellen eines dichten Fallennetzes (Massenfang) zur Bekämpfung des adulten Käfers Ab 1. Juni bis Mitte September
Verbot des Transports der obersten 30cm der Bodenschicht aus dem Befallsherd hinaus ganzjährig ²	Information an die Baufirma / Bauherrn durch die Gemeinde	Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus organischen Stoffen) dürfen die Zone nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen</u> ⁴ verlassen ganzjährig	Information an betroffene Unternehmen durch Gemeinde	Fräsen des Bodens von Eiablage-Orten zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven (Mai) und/oder Ausbringung von Nematoden zur Bekämpfung der Japankäfer-Larven (Spätsommer)
Landwirtschaftliche Geräte, welche zur Bodenbearbeitung verwendet werden, müssen gereinigt werden ganzjährig		¹ Ausnahme für die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen vom 1. Juni - 30. September: - Bewässerte Fläche muss Ende August mit Nematoden behandelt werden, inkl. Meldung an die Gemeinde mit vollständigem Namen und der bewässerten Fläche (--> <i>siehe S 2</i>) ² Ausnahmen für den Transport der Bodenschicht: - Aushub <u>vor dem 1. Juni</u> : Verbringung ab 1. Oktober möglich, wenn der Boden abgedeckt gelagert + transportiert wird - Aushub <u>nach dem 1. Juni</u> : Verbringung ab 1. Oktober <u>des Folgejahres</u> möglich, wenn der Boden abgedeckt gelagert + transportiert wird		
Kompostmaterial darf nur innerhalb des Befallsherd verwendet werden ganzjährig				
Schnittgut aus der Grünpflege darf die Zone vom 1. Juni bis am 30. September nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen</u> ³ verlassen	Koordination durch die Gemeinde	³ Voraussetzungen für die Verbringung von Schnittgut aus der Grünpflege: - Gehäckselt auf eine Grösse von 5cm oder kleiner und während Transport insektensicher abgedeckt. oder - Transport erfolgt vollständig geschlossen, (hermetisch abgesichert) und wird auf direktem Weg zu einer verschliessbaren Anlage gebracht (Abladung muss bei geschlossenen Toren erfolgen - bspw. Biogasanlage Oensingen)		
Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat (aus organischen Stoffen) dürfen die Zone nur nach bestimmten <u>Voraussetzungen</u> ⁴ verlassen ganzjährig	Information an betroffene Unternehmen durch Gemeinde	⁴ Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat: - Produktion & Lagerung findet in insektensicherer Infrastruktur statt - Wurzeln werden ausgewaschen und Erde entfernt - Töpfe oder Pflanzen im Freiland werden vom 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten		